

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, A-8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 02.05.2012 bis zur Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 97,5 MHz“ im Rahmen des derzeit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 12 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G anhängigen Verfahrens KOA 1.011/12-011, längstens jedoch bis zum 02.05.2013, erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Das in Kooperation mit der FH Wien Institut für Journalismus & Medienmanagement in Wien gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm im Alternative-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer junger Musik. Es gibt keine Übernahme eines Mantelprogramms. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Teilnehmer zwischen 1 % und 2 %. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte.
3. Dem **Verein Basic Vocal** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Basic Vocal** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte der Verein Basic Vocal die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G in Wien für den Zeitraum vom 01.05.2012 bis zum 01.05.2013.

Beantragt wurde die Zulassung für ein Ausbildungsradios, welches in Kooperation mit der Fachhochschule Wien (FH Wien, Studienlehrgang Journalismus & Medienmanagement) und der „Sprecherakademie“, einem vom Verein Basic Vocal angebotenen Ausbildungsforum der Erwachsenenbildung, unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ veranstaltet werden soll. Technische Unterlagen samt Anlageblatt wurden dem Antrag beigelegt.

Am selben Tag, dem 02.04.2012, langte auch ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in deren bestehenden Versorgungsgebiet ein (GZ KOA 1.011/12-011). Zeitgleich mit dem Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszulassung des Vereins Basic Vocal in Wien wurde somit ein Verfahren gemäß § 12 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G anhängig. Im Rahmen eines am 04.04.2012 geführten Telefonates wurde der Vertreter des Vereins Basic Vocal, Ing. Rolf Maurer, darüber informiert, dass die Erteilung einer neuerlichen Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios auf der beantragten Frequenz längstens bis zur Zuordnung der zeitgleich beantragten Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ an einen Hörfunkveranstalter befristet werden könne, da das Privatradiogesetz einen Vorrang für auf zehn Jahre erteilte Hörfunkzulassungen vor Event- bzw. Ausbildungsradiozulassungen anordnet und beide Anträge aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig bewilligt werden könnten.

Am 09.04.2012 langte ein ergänzendes Schreiben des Vereins Basic Vocal vom selben Tag bei der KommAustria ein, welches den für das Ausbildungsradios relevanten Lehrplan der Fachhochschule Wien für das Wintersemester 2012/2013, den ausbildungsrelevanten Sendeplan des Ausbildungsradios für die Kalenderwochen 38 bis 51 des Jahres 2012 bzw. 2 bis 5 des Jahres 2013 beinhaltet, sowie darüber hinaus Sendepläne für die Sommermonate

Juni bis Mitte September 2012 und das Wintersemester von Mitte September bis Februar 2013.

Am 17.04.2012 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzepts beauftragt.

Am 18.04.2012 langte ein Aktenvermerk der Abteilung RFFM über die technische Realisierbarkeit der vom Verein Basic Vocal beantragten Übertragungskapazität bei der KommAustria ein, wonach eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs bis zur Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ erteilt werden könne. Eine gleichzeitige Nutzung der vom Verein Basic Vocal beantragten Übertragungskapazität und der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ sei demnach technisch nicht möglich.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, umfasst unter anderem die Förderung des Zuganges für Personen in die moderne Kommunikationsgesellschaft unter zeitgemäßen Bedingungen und mit pädagogischer Unterstützung, die Förderung der deutschen Bühnenhochsprache, von Präsentationsformen in allen Bereichen, ferner die Errichtung und Verwaltung eines Netzwerkes von schulischen, bildungsorientierten, elektronischen Medieneinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, sowie auch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops und Kursen, u.v.m.. Der Verein beschäftigt sich gemäß seinen Statuten unter anderem auch mit Tontechnik für Rundfunk und Unterhaltung, Präsentation vor dem Mikrofon und auf der Bühne, schafft Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als derzeitiger Obmann fungiert Bernd Spiegel, als dessen Vertreter Gottfried Repolusk. Als Kassier fungiert derzeit Horst Hwala, als dessen Vertreter Walter Gosch. Als Schriftführer fungiert zur Zeit Manuel Horvat und als dessen Vertreter Thomas Egger. Sämtliche Leitungsorgane sind österreichische Staatsbürger, Passkopien bzw. Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine aktuelle Vereinsmitgliederliste (Stand Februar 2012) wurde ebenfalls vorgelegt.

Der KommAustria wurde ferner ein auf den 29.03.2012 datiertes Schreiben vorgelegt, in dem Ing. Rudolf Maurer eine Zeichnungsberechtigung für sämtliche den Verein Basic Vocal betreffende finanziell und rechtlich relevante Schriftstücke eingeräumt wurde, insbesondere für die laufenden Verfahren für Ausbildungszulassungen des Vereins in Deutschlandsberg und Wien sowie das beantragte Eventradio „120 Jahre Elektronindustrie Weiz“. Das Schreiben wurde vom Obmann Bernd Spiegel und dessen Stellvertreter Gottfried Repolusk unterfertigt.

Der Verein Basic Vocal übt derzeit unter dem Namen „NJOY 97,5“ eine Ausbildungszulassung in Wien für den Zeitraum 01.05.2011 bis 01.05.2012 auf der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ aus, welche mit Bescheid der KommAustria vom 27.04.2011, KOA 1.102/11-004, bewilligt wurde. Darüber hinaus veranstaltet der Antragsteller bereits seit 01.07.2005 unter dem Namen „NJOY 88,2“ ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen des Ausbildungsstudiums ist beabsichtigt, drei verschiedene Schulungszwecke zu erfüllen. Primär sollen Praxiseinheiten für den Bachelor-Studiengang Journalismus & Medienmanagement der FH Wien gestaltet werden, ferner für die Sprecherakademie des Antragstellers und schließlich soll ein freier Zugang für medial Interessierte und andere Bildungsinstitute zum Ausbildungsprogramm ermöglicht werden.

Als Kernaufgabe des Ausbildungsstudiums wird die Gestaltung der Praxiseinheiten für den Bachelor-Studiengang Journalismus & Medienmanagement der Fachhochschule Wien wahrgenommen. Hierbei ist es Aufgabe des Vereins Basic Vocal, den Betrieb des Ausbildungsstudiums technisch und inhaltlich (Programm) umzusetzen. Die FH Wien wird das schulpädagogische Grundgerüst und die dazu gehörige Logistik beisteuern, die für den Unterricht notwendige Medienpraxis wird vom Verein Basic Vocal beigesteuert. Der Bachelor-Studiengang Journalismus & Medienmanagement bietet ein dreijähriges Vollzeit-Studium an und richtet sich an Personen, die an der Medienbranche interessiert sind und sich durch eine Fachhochschulausbildung in diesem Sektor qualifizieren möchten. Das Studium wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen und berechtigt zu einem weiterführenden Master-Studium. Pro Jahr stehen 34 Studienplätze zur Verfügung. Ein Großteil der Lektorinnen kommt direkt aus der Praxis in den Seminarraum. Die jeweiligen Lehrpläne werden im Internet veröffentlicht:

Studienplan

Vollzeit											
1. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS	4. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS
Kick-off-Workshop			WS	1,0	1,0	Urheberrecht			ILV	1,5	2,0
Grundlagen von Medien und Wirtschaft			ILV	2,5	3,0	Medienrecht			ILV	1,5	2,0
Grundlagen des Medienmanagements			ILV	1,5	3,0	Medien und Gesellschaft 3 – Schwerpunkt Global Journalism			ILV	2,5	3,0
Grundlagen multimedialen Journalismus			ILV	2	3,0	Visuelle Kommunikation für TV und Video			UE	1,5	3,0
Multimediale Medienpraxis			UE	2	3,0	Medienethik und journalistische Ethik			ILV	1,5	2,0
Europäische und österreichische Medienlandschaft			ILV	1,5	3,0	Famaehen			UE	1,5	3,0
Kommunikationsberufe im Wandel			ILV	1,5	3,0	Famaehen			SE	1,5	3,0
Sprache und Stil 1 – Literatur und Journalismus			UE	1,5	3,0	Vertiefung 2 (A oder B, zur freien Auswahl)			UE/SE	4,5	7,0
Kommunikation, Argumentation, Präsentation			UE	1,5	2,0	Bachelorarbeit 1			BA	0,25	5,0
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens			UE	1,5	3,0	Summe				16,25	30,0
Fachspezifische Grundbegriffe in Englisch			UE	1,5	3,0	5. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS
Summe				18	38	Medien und Gesellschaft 4 – Schwerpunkt Investigativer Journalismus			ILV	2,5	4,0
2. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS	Onlinejournalismus und Multimedia			UE	1,5	3,0
Vertiefung Betriebswirtschaft			UE	1,5	2,0	Onlinejournalismus und Multimedia			SE	1,5	3,0
Medien und Gesellschaft 1 – Schwerpunkt Innenpolitik			ILV	2,5	3,0	Organisationskommunikation			ILV	2,5	4,0
Medienkonvergenz			ILV	1	1,0	The Future of Journalism			ILV	1,5	2,0
Visuelle Kommunikation für neue Medien			UE	2	2,0	Atelier			PR	1,5	11,0
Printmedien			UE	1,5	3,0	Englisch – Vertiefung			UE	1,5	3,0
Printmedien			SE	1,5	3,0	Summe				12,5	30
Sprache und Stil 2 – Schreiben für AV-Medien			UE	1,5	2,0	6. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS
Themenfindung, Recherche, Aufbau			UE	2	2,0	Berufspraktikum			BPR	0,0	18,0
Gender & Diversity im Journalismus			ILV	1,5	2,0	Reflexion und Berufsvorbereitung			WS	1,0	1,0
Einführung in die empirische Sozialforschung 1 – Theorie			ILV	1,0	1,0	Bachelorarbeit 2			BA	0,25	7,0
Einführung in die empirische Sozialforschung 2 – Praxis			UE	1,5	3,0	Bachelorprüfung			BP	0,15	4,0
Einführung in kommunikationswissenschaftliches Denken und Journalistik			ILV	2,5	3,0	Summe				1,48	30
Fachenglisch			UE	1,5	3,0	3. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS
Summe				21,5	38,0	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht			ILV	1,5	2,0
3. Semester			LV-Typ	SWS	ECTS	Arbeitsrecht			ILV	1,5	2,0
Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht			ILV	1,5	2,0	Mediaplanung und Medieforschung			ILV	1,5	2,0
Arbeitsrecht			ILV	1,5	2,0	Medien- und Kommunikationspolitik			ILV	1,5	2,0
Mediaplanung und Medieforschung			ILV	1,5	2,0	Medien und Gesellschaft 2 – Schwerpunkt EU			ILV	2,5	3,0
Medien- und Kommunikationspolitik			ILV	1,5	2,0	Hörfunk			UE	1,5	3,0
Medien und Gesellschaft 2 – Schwerpunkt EU			ILV	2,5	3,0	Hörfunk			SE	1,5	3,0
Hörfunk			UE	1,5	3,0	Vertiefung 1 (A oder B, zur freien Auswahl)			UE/SE	6,0	12,0
Hörfunk			SE	1,5	3,0	Workshop Status und Evaluation			WS	1,0	1,0
Vertiefung 1 (A oder B, zur freien Auswahl)			UE/SE	6,0	12,0	Summe				18,5	38
Workshop Status und Evaluation			WS	1,0	1,0	SWS Semesterwochenstunden					
Summe				18,5	38	ECTS Leistungspunkte (European Credit Transfer System)					
						ILV Integrierte Lehrveranstaltung					
						SE Seminar					
						WS Workshop					
						BPR Berufspraktikum					
						UE Übung					
						BA Bachelorarbeit					
						BP Bachelorprüfung					

Von Mitte September bis Ende Jänner 2013 soll es auf der Fachhochschule einen Radioschwerpunkt, das sogenannte Radio Atelier, geben. Rund 15 Bachelor- und Masterstudenten aus dem 3. und 5. Semester werden sich ein Semester lang fast ausschließlich mit dem Medium Radio beschäftigen. Mindestens 30 Wochenstunden wendet jeder Student für das Radioatelier auf. Betreuer dieses Radioschwerpunkts ist der FH-Lektor Mag. Werner Reichel. Ziel des Ateliers ist es, den Studierenden das Medium Radio mit allen seinen Facetten möglichst umfassend und praxisnah näher zu bringen. Die folgenden Bereiche sollen dabei theoretisch und praktisch abgedeckt werden:

- Produktion/Aufnahmetechnik
- Sprechtraining/Phonetik
- Radionachrichten
- Beitragsgestaltung
- Moderation
- Theorie (Radioformate, Geschichte, Branding, Radiotest, etc.)

In den ersten Wochen sollen die Studenten intensiv auf den on Air Betrieb eingeschult werden. In der Kalenderwoche 43 ist vorgesehen, dass die Studenten mit der Magazinsendung „Rush Hour“ regelmäßig on Air gehen. Der Fokus des Radioateliers liegt auf der Praxis und der On Air Erfahrung. Die Studenten produzieren pro Woche zwei einstündige Journalsendungen. In diesen Sendungen sind alle journalistischen Darstellungsformen des Hörfunks – von gebauten Beiträgen, Interviews, Reportagen, Nachrichten, Serviceelementen, etc. – enthalten. Das Journal wird live moderiert, enthält aktuelle Nachrichten, aktuelles Wetter, etc. Für die aktuellen Beiträge, Reportagen und Features besuchen die Studenten Pressekonferenzen, führen Interviews und machen Straßenumfragen, etc.

Die Sendungen auf „NJOY 97,5“ sind zentraler Bestandteil des Radioschwerpunkts. Hier können die Studenten erstmals in einem terrestrisch empfangbaren Radiosender Erfahrungen sammeln. Jeder Student soll dabei möglichst alle Tätigkeitsfelder des Radiomachens kennenlernen. Großer Wert wird auf Eigenständigkeit und Eigenverantwortung gelegt. Jeder Student übernimmt deshalb für rund zwei Wochen die Funktion des Chefredakteurs und ist dabei für die Koordinaten, Sendungsgestaltung, Sendungsablauf, Administration und die Inhalte verantwortlich.

Als Themen der Journalsendungen der FH Wien werden im Antrag Beiträge zu Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion und Kunst, Veranstaltungskalender, Reportagen, Jobbörse, Interviews, Kritiken über Konzerte oder Bücher sowie Hochschulnachrichten erwähnt.

Die groben Sendepläne für den Sommer (Juni bis Mitte September) und das Wintersemester (Mitte September bis Februar) werden sich wie folgt darstellen:

Sendeplan Sommer (Juni – Mitte September)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00 - 06	Musikprogramm						
06 - 12	Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen						
12 - 17	Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen						
17 - 18	Magazin (AT)						
18 - 19		Kontrovers	Drivetime	Metro			Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen
19 - 20	optional Special Interest Sendungen				Made in Austria		
20 - 24	Musikprogramm						

Sendeplan Wintersemester (Mitte September – Februar)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00 - 06	Musikprogramm						
06 - 12	Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen						
12 - 17	Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen				Freitag Drivetime	Musikprogramm mit Serviceelementen und Beiträgen	
17 - 18	Magazin (AT)	Rush Hour		Rush Hour			
18 - 19		Kontrovers	Medienmagazin	Metro			
19 - 20	optionale Special Interest Sendungen				Made in Austria		
20 - 24	Musikprogramm						

Als „Magazin“ wird die wöchentlich gestaltete, einstündige Sendung bezeichnet, die von Studenten der FH Wien von verschiedenen Studiengängen auf freiwilliger Basis gestaltet wird. Die Sendung „Kontrovers“ ist eine wöchentliche Politdiskussion, bei der zwei renommierte heimische Journalisten mit gegensätzlichen Weltanschauungen über ein aktuelles Thema diskutieren werden. In der zweistündigen Sendung „Made In Austria“ werden heimische Musiker und Bands präsentiert und vorgestellt werden. Bei der Sendung „Rush Hour“ handelt es sich um eine tagesaktuelle Journalsendung, die im Rahmen des Radioschwerpunkts zweimal wöchentlich produziert werden soll. Unter dem Titel „Drivetime“ verbergen sich von Studenten und/oder Absolventen der Sprecherakademie moderierte Sendeflächen. Beim „Medienmagazin“ soll Neues aus der Welt der Medien präsentiert werden. Darüber hinaus sollen sogenannte „Special Interest Sendungen“ gestaltet werden, die Studenten, Absolventen der Sprecherakademie und anderen interessierten Personen oder Gruppen die Möglichkeit bieten sollen, eigenständig Radiosendungen zu gestalten.

Im Rahmen der zweiten Säule des Ausbildungsradios bietet der Antragsteller unter dem Namen „Sprecherakademie“ eine Basisausbildung für Moderatoren im Bereich Radio, Bühne und Beruf an. Für Wien sind hierbei Kurse für Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Veranstaltungsmoderation & TV, Atem & Stimme, Beitragsgestaltung und Journalismus geplant. Folgende Module sind vorgesehen:

M1 (Modul 1) Sprechtechnik

Das 1 x 1 der professionellen Sprecher/innen. Die korrekte Aussprache der deutschen Hochlautung mit allen Ausnahmeregel; Zielgruppe: Radio / TV Moderatoren/innen

M2 (Modul 2) Phonetik - Sprechmelodie

Die korrekte Sprechmelodie für alle Anwendungen; ob Anrufbeantworter, Hörbuch, Podcast, Nachrichten oder Beiträge in Radio / TV

M3 (Modul 3) Technik - my Homestudio

Gelehrt wird, auch mit kleinstem Budget ab EUR 160,- (für das Reporterset) und vorhandenen Laptops, professionelle Aufnahmen im eigenen Homestudio zu erstellen und Beiträge zu schneiden, die an Studios, Agenturen und Radiostationen gesendet werden können

M4 (Modul 4) Veranstaltungsmoderation & TV Basic

Ziel ist die Vermittlung von Sicherheit für Sprecher/innen bei allen Auftritten, ob wirtschaftliche Vorträge oder Sprechen bei anderen großen oder kleinen Anlässen

M5 (Modul 5) Atem & Stimme

Ziel ist die Vermittlung des Stimmpotentials; mit Atemtechnik wird dieses erkannt, um als Persönlichkeit durch eine belastbare, sichere und voll klingende Stimme zu wirken

M6 (Modul 6) Beitragsgestaltung - Basics Journalismus

Ein Radio Journalismus Studium für Einsteiger; gelehrt wird Beitragsgestaltung und Nachrichtengestaltung für Radio Journalisten; Zielgruppe sind aber auch Angestellte im Bereich für Öffentlichkeitsarbeit und PR, und Unternehmenskommunikation

Im Rahmen der dritten Säule des Ausbildungsstudiums soll Schulung und Praxis für weitere medial Interessierte Personen bzw. Organisationen angeboten werden:

Dieses Angebot umfasst fächerübergreifende Medienarbeit für alle engagierten Schulen und Lehrpersonen. Demnach soll es auch anderen Schulen – neben der FH Wien – möglich sein, ihre Projektarbeiten auch medientechnisch aufzuarbeiten. Dadurch soll eine Vertiefung des schulisch geforderten Inhaltes ermöglicht werden, und angewandte Medienausbildung gleichermaßen.

Weiters umfasst das Angebot kostenlose Ausbildungsplätze für Radiojournalismus im Zuge eines Volontariats im Studio von „NJOY 97,5“, welche für die Kursteilnehmer als Feriapraxis diverser Schulzweige anrechenbar sind. Ermöglicht werden soll zudem ein freier Zugang für Interessensgruppen. Voraussetzung dafür sind Basiswissen über das Medium Radio und seine Funktionsweisen, Kenntnisse über die für das Radiomachen relevante Gesetze, sowie die Beherrschung grundlegender Fähigkeiten und Techniken, die für die Gestaltung, Moderation und Produktion einer Radiosendung notwendig sind. Diese werden vom Antragsteller vermittelt. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit kommerziellen Radiostationen verstärkt werden.

Hinsichtlich des Programmformates ist ein junges, freundliches Erscheinungsbild beabsichtigt. Regionale und bildungsrelevante Inhalte und Informationen sollen schwungvoll präsentiert werden. Die konsequente Ausgestaltung und Umsetzung der Philosophie „Ausbildung, Bildung, Partizipation“ soll einen merklichen Unterschied zum Erscheinungsbild eines typischen kommerziellen Radios schaffen. Da die Studenten und Ausbildungsteilnehmer/innen eine solide Basisausbildung für ihre späteren Tätigkeiten in den Medien bzw. im Hörfunk erfahren sollen, werden Programmabläufe, Jingles, aber auch Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung den professionellen Radiostationen nachempfunden, um eine praxisorientierte Schulung zu gewährleisten.

Der Wortanteil wird bei ca. 1 % bis 2 % des Programms liegen. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert. Das Musikformat lässt sich als „Alternative“ mit Schwerpunkt auf Präsentationen von Musik junger österreichischer Musiker beschreiben. Intention ist es, Musik auch abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und einzusetzen. Es wird kein Mantelprogramm übernommen.

Ein Sendeplan für eine typische Sendewoche stellt sich wie folgt dar:

Sende / Wochenplan

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00 - 06 Uhr	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert
06 - 12 Uhr	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge
12 - 16 Uhr	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge
16 - 18 Uhr	Beiträge	Sprecher Akad.	Beiträge	Sprecher Akad.	Beiträge	Beiträge	Beiträge
18 - 19 Uhr	FH Journal	FH Journal	FH Journal	FH Journal	FH Journal	Beiträge	Beiträge
19 - 21 Uhr	unmoderiert	unmoderiert	FH Special	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert
21 - 00 Uhr	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert

Erläuterung:

Unmoderiert: *Keine Beitragswiderholungen noch Ankündigungen, nur Musik*

Beiträge: *Wiederholungen von zeitgemäßen Beiträgen. Ohne Moderation ins Programm gesetzt*

Sprecher Akad.: *Live Moderation der Absolventen der Sprecher Akademie*

FH Journal: *Live Moderation der Studenten der FH Wien*

FH Special: *Moderiertes Sonderprogramm der FH Wien*

Der Antragsteller legte darüber hinaus eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G vor.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Vereinsmitgliedern werden die Bereiche Programmaufsicht (Mag. Werner Reichel), Technik (Matthias Brünner), Musikgestaltung (Gottfried Repolusk) und Schulungsorganisation (Rudolf Maurer) verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Vereinsmitgliedern entsprechend angeleitet werden.

Der Verein Basic Vocal wird von der FH Wien bzw. dem Institut für Journalismus & Medienmanagement auf der einen Seite und der von ihm selbst verantworteten Sprecherakademie auf der anderen Seite mit der technischen und inhaltlichen Umsetzung des Programms im Rahmen des Ausbildungsradios beauftragt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden somit vom Verein Basic Vocal verantwortet. Der Verein Basic Vocal gestaltet hierbei Ablauf und Controlling des Programms mit großteils ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereines, wobei die personelle Besetzung und Verantwortung für die Abteilungen Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation jährlich nach einer Abstimmung des Vereines festgelegt werden.

Der Antragsteller legte der KommAustria eine schriftliche Vereinbarung vom 03.10.2010 zwischen dem Institut für Journalismus & Medienmanagement (der FH Wien Studiengänge der WKW) und der Sprecherakademie über die Beauftragung des Vereines Basic Vocal zur Durchführung der Praxiseinheiten im Rahmen eines terrestrischen Radiobetriebs vor.

Der Antragsteller legte hinsichtlich der vom Verein Basic Vocal zu übernehmenden Funktionen Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der Leitungsorgane des Vereines für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass der Verein Basic Vocal seit knapp einem Jahr ein Ausbildungsradio in Wien und schon seit mehreren Jahren Ausbildungshörfunk in Deutschlandsberg veranstaltet.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller einerseits einen Finanzierungsplan vor und verwies andererseits auf die großteils ehrenamtlich geleistete Tätigkeit der Vereinsmitglieder, die von den Lehrpersonen der FH Wien bereitgestellten Leistungen im Rahmen des Unterrichts, die von der SL Multimedia GmbH kostenlos zur Verfügung gestellte Sendeanlage, die zur Gänze von der FH Wien getragenen Miet-,

Betriebs- und Reparaturkosten für Studio und Unterrichtsräume sowie auf die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und aus dem übrigen Ausbildungsangebot des Vereins.

Demnach belaufen sich die Gesamtkosten für das kommende Jahr auf rund EUR 39.697,-, wovon etwa EUR 28.560,93 auf Sachkosten (etwa externes Personal, Lehr- und Lernmittel, Bürobedarf, Betriebskosten, Infrastrukturkosten, etc.) entfallen und EUR 11.136,- auf Personalkosten (Projektleitung und Projektmitarbeiter). Hiervon trägt die FH Wien rund EUR 30.020,93,-, die SL Multimedia GmbH rund EUR 1.000,- und der Verein Basic Vocal rund EUR 8.676,-. Die SL Multimedia GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer ist Ing. Rudolf Maurer, Minderheitsgesellschafter ist Günter Hösele.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ versorgte Gebiet umfasst unter Anwendung des Ausbreitungsmodells der Internationalen Fernmeldeunion ITU 1812 sowie unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebautes Gebiet etwa 60.000 Einwohner in Wien. Hierbei wurden auch die Sender Grünbach und Rechnitz (mit den von diesen ausgehenden Störungen) berücksichtigt.

In Bezirken ausgedrückt erreicht die beantragte Übertragungskapazität die Bezirke Alsergrund, Teile von Währing, Teile von Döbling, Teile von Brigittenau und Teile von Leopoldstadt.

Das gegenwärtig beantragte technische Konzept weicht nur geringfügig von jenem ab, welches für die am 01.05.2012 auslaufende Ausbildungsradiozulassung beantragt wurde. In allen für die Frequenzplanung relevanten Parametern bleibt das Konzept jedoch gegenüber dem Vorjahr unverändert und ist folglich frequenztechnisch realisierbar. Da das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte (Eintragung im Genfer Plan), kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 der VO Funk bewilligt werden.

Im Hinblick auf die am 02.04.2012 zur Verbesserung des bestehenden Versorgungsgebietes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragte Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ ergibt die technische Prüfung, dass eine gleichzeitige Nutzung mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht möglich ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die zitierten Akten der KommAustria. Die finanziellen Voraussetzungen wurden glaubhaft durch eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie entsprechende Vereinbarungen mit der FH Wien sowie der SL Multimedia GmbH dargelegt. Die Feststellungen zum konkurrierenden Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion 97,5 MHz) ergeben sich aus dem Antrag vom 02.04.2012 und dem zitierten Akt KOA 1.011/12-011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen von der FH Wien im Rahmen des Studiengangs Journalismus & Medienmanagement wahrgenommen werden. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass auch die vom Verein Basic Vocal veranstaltete „Sprecherakademie“ Ausbildungen im Bereich Sprechtechnik und Moderation etc. anbietet, welche praxisnahe Maßnahmen im Rahmen des Ausbildungsradios mit umfassen.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren in Deutschlandsberg und seit einem Jahr in Wien als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Der Verein Basic Vocal hat gegenwärtig den Zeitraum vom 01.05.2012 bis zum 01.05.2013 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 27.04.2011, KOA 1.102/11-004, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde dem Verein Basic Vocal allerdings für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 01.05.2012 bewilligt.

Eine antragsgemäße Befristung von 01.05.2012 bis 01.05.2013 kann daher – unter Berücksichtigung der erst mit Ablauf des 01.05.2012 endenden vorangegangenen Zulassung – nicht erfolgen. Der Beginn der gegenständlichen Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk war daher mit dem 02.05.2012 festzulegen. Da der Antrag erkennbar für die Dauer von einem Jahr gestellt war, war die maximale Dauer bis zum 02.05.2012 zu befristen.

Die maximal zulässige Dauer der gegenständlichen Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G von einem Jahr ist jedoch darüber hinaus mit dem Zeitpunkt einer allfälligen, vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgenden Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN

(Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zu begrenzen. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat am 02.04.2012 – am selben Tag, an dem auch der Verein Basic Vocal seinen Antrag eingebracht hat – die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ zur Verbesserung des bestehenden Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G beantragt und dadurch ein Verfahren gemäß §§ 12 iVm 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G anhängig gemacht (KOA 1.011/12-011).

In diesem Zusammenhang hat die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH ergeben, dass eine gleichzeitige Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragten Übertragungskapazität frequenztechnisch nicht möglich ist.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wonach Zulassungen zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, erteilt werden können, sowie aus der unbedingten und abschließenden Anordnung in § 10 Abs. 1 PrR-G, die den Ausbildungsrundfunk nicht berücksichtigt („hat [...] zuzuordnen“), ist abzuleiten, dass Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zum ORF bzw. zu „regulären“ zehnjährigen Hörfunkzulassungen nach § 10 PrR-G grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung im Rahmen von Ausbildungs- oder auch Ereignishörfunkzulassungen genießen. Im vorliegenden Fall, wo zwei einander ausschließende Zuordnungen von Übertragungskapazitäten beantragt sind – einerseits für eine Ausbildungszulassung, andererseits für eine Verbesserung der Versorgung einer bestehenden zehnjährigen Zulassung – ist davon auszugehen, dass zwar eine Nutzung im Rahmen einer Ausbildungszulassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, diese aber zu befristen ist, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, in dem das anhängige Verfahren KOA 1.011/12-011 zur Zuordnung nach § 10 Abs. 1 iVm § 12 PrR-G einem anderen Hörfunkveranstalter eine Nutzungsberechtigung der Übertragungskapazität einräumt (vgl. in diese Richtung auch BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007). Daher war die Dauer der Zulassung zur Veranstaltung des vom Verein Basic Vocal beantragten Ausbildungsradios auch mit der Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 PrR-G zu begrenzen, sollte diese Zuordnung vor dem 02.05.2013 erfolgen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass zwar der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern seitens der Nachbarverwaltungen und des ORF zugestimmt wird, eine Eintragung im Genfer Plan ist jedoch ausständig. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. April 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, z.Hd. Ing. Rudolf Maurer, Gallerweg 16, 8502 Lannach, **amtssigniert per E-Mail**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/12-005

1	Name der Funkstelle	WIEN 6																																																																																																																																		
2	Standort	Wifi																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,50																																																																																																																																		
6	Programmname	NJOY 97,5																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E20 57		48N13 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>14,6</td> <td>15,7</td> <td>16,7</td> <td>17,6</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,0</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,6</td> <td>16,7</td> <td>15,7</td> <td>14,6</td> <td>13,4</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,1</td> <td>10,3</td> <td>9,8</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> <td>9,8</td> <td>10,3</td> <td>11,1</td> <td>12,2</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,4	14,6	15,7	16,7	17,6	18,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,7	19,4	19,0	18,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,6	16,7	15,7	14,6	13,4	12,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,1	10,3	9,8	9,5	9,5	9,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,5	9,5	9,8	10,3	11,1	12,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,4	14,6	15,7	16,7	17,6	18,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,7	19,4	19,0	18,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,6	16,7	15,7	14,6	13,4	12,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,1	10,3	9,8	9,5	9,5	9,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,5	9,5	9,8	10,3	11,1	12,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	überregional C hex	64 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			